

Joachim Lilla

9. Eine dem Regierungspräsidenten vergleichbare Behörde bei der Leitung des Landeskommunalverbands gibt es in Württemberg nicht⁵². Für zuständig wäre wohl der Leiter der Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung zu erklären. Die Aufsicht über den Landeskommunalverband könnte dann auf den Württ. Innenminister übertragen werden.

Bei der Verwaltung des Landeskommunalverbandes sind unter Umständen dadurch Vereinfachungen möglich, daß die Geschäfte des Landesfürsorgeverbandes auftragsweise und für Rechnung des Landeskommunalverbands von dem württembergischen Landesfürsorgeverband wahrgenommen werden.

10. Die hohenzollerische Feuerversicherungsanstalt würde wohl mit eigener Verwaltung zunächst bestehen bleiben. Es erscheint übrigens möglich, daß bei Übernahme der Verwaltung durch die württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt eine Vereinfachung eintreten würde. Die Frage wäre noch zu prüfen.

11. Das Amtsblatt des Regierungspräsidenten in Sigmaringen wird wohl zweckmäßiger zunächst aufrechterhalten, da sonst die hohenzollerischen Dienststellen die Amtsblätter der einzelnen württembergischen Ministerien halten müßten und da das Amtsblatt gleichzeitig örtliches Verkündungsblatt ist.

V. Eine sehr wesentliche und begrüßenswerte Vereinfachung würde eintreten, wenn eine Anzahl von Einrichtungen, die für das Gebiet der Rheinprovinz bestimmt sind, die hohenzollerischen Lande an die entsprechenden Einrichtungen in Württemberg abgeben würden. Es dreht sich hierbei um die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz und um die Rheinische Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft. Bei beiden Anstalten hat sich schon bisher die Einschaltung der entsprechenden württembergischen Stellen als notwendig erwiesen. Die Gesamtbereinigung, die ohne Schwierigkeiten durchgeführt werden könnte, wäre hier eine wesentliche Vereinfachung für alle Beteiligten, insbesondere auch für die Versicherten. Die Durchführung der Heilverfahren muß jetzt schon weitgehend in württembergischen Anstalten erfolgen. Soviel mir bekannt geworden ist, haben sich bisher die beiden rheinischen Anstalten ablehnend verhalten. Ich empfehle daher dringend, die Frage der Grenzberichtigung unter dem Gesichtspunkte der Kriegsvereinfachung nochmals anzugreifen⁵³.

Ähnliches gilt wohl bei dem Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinprovinz und Hohenzollern, wogegen bei der Ruhegehaltskasse derzeit noch eine Übernahme auf die württembergische Pensionskasse für Körperschaftsbeamte wohl keine Vereinfachung bringen würde.

52 Der zuvor eigenständige Landeskommunalverband der Hohenzollerischen Lande wurde, wie die Provinzialverbände in den preußischen Provinzen, durch Gesetz vom 15. Dezember 1933 (GS. 1933, S. 477), dem Regierungspräsidenten in Sigmaringen (in den übrigen Provinzen dem Oberpräsidenten) unterstellt. Der Landesdirektor war ständiger Stellvertreter des Regierungspräsidenten in Angelegenheiten des Landeskommunalverbandes. Vgl. auch JOSEF MÜHLEBACH: Der Landeskommunalverband der Hohenzollerischen Lande. Geschichtliche Entwicklung, Rechtsgrundlagen und Aufgabengebiete (Arbeiten zur Landeskunde Hohenzollern 10). Sigmaringen 1972.

53 Wahrscheinlich verschrieben für: aufzugreifen.